

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS)

Vom 12.11.1992 (mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 21.11.1994, 19.04.1996, 13.12.1996, 28.11.1997, 15.12.2000, 07.12.2001, 20.09.2002, 13.06.2003, 16.04.2004, 05.08.2005, 20.07.2007, 30.07.2007, 08.10.2007, 30.07.2010, 26.08.2011, 19.09.2014 und 10.08.2018)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zapfendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 12.11.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 3.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 3000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden mit 80 % der nach den Außenmaßen errechneten Fläche herangezogen, sofern sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Beitragspflichtig sind insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentsrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,22 Euro, |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 12,40 Euro. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf sie im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Die Kosten für Untersuchungen nach § 17 Absatz 2 der EWS haben die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Schuldner zu tragen, wenn die Untersuchung ergibt, dass das Abwasser Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 EWS fallen. Dasselbe gilt für Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 12 Absatz 1 EWS, wenn sich ergibt, dass diese Anlagen den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechen. Die Gemeinde berechnet hierbei die tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Auslagen).

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	75,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	93,75 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	112,50 Euro/Jahr
über 16 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühren für Mischwasserentwässerung

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,55 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer evtl. Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Jahresabrechnung zu erbringen und obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten; für die Mengenfeststellung sind geeichte Wasserzähler zu installieren. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt je Großvieheinheit (diese werden nach Richtsätzen des Amtes für Landwirtschaft ermittelt) eine Wassermenge von 18 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr bei der Viehzählung gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach der jeweilig gültigen Einordnung zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 ist ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) Wassermengen bis zu 12 cbm/jährlich.

§ 11

Einleitungsgebühren für die Entwässerungsanlagen zur Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Vorjahres.

(2) Die Einleitungsgebühr beträgt je Einwohner und Jahr 28,12 Euro.

§ 12

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

Für Abwässer, die eine höhere Schmutzwasserkonzentration als übliches Hausabwasser aufweisen, werden grundsätzlich Gebühreuzuschläge erhoben, und zwar:

für Abwasser von Metzgereien und Brauereien 0,15 Euro je Kubikmeter

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens de Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung in die Mischwasserentwässerung wird jährlich zum 30.09. des Jahres abgerechnet. Die Gebühr für die Entwässerungsanlagen zur Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird am 20.02. des jeweiligen Jahres erhoben. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Mischwasserentwässerung sind zum 31.12., 31.03. und 30.06. jeden Abrechnungsjahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abrechnung des letzten Abrechnungsjahres zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt außer der Gebührenerhöhung im § 10 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenerhöhung in § 10 soll erst mit Wirkung zum 01.01.1993 gelten; bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch der bisherige Gebührensatz.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.03.1985 mit verschiedenen Änderungen außer Kraft.

Zapfendorf, 12.11.1992

Markt Zapfendorf

gez.

M a r t i n

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Mit der Änderungssatzung vom 21.11.1994 erfolgten folgende Änderungen:

- neue Gebühr (2,40 DM) in § 10 Abs. 1 Satz 2
- neue Einleitungsgebühren in § 11 Abs. 2
- neue Gebührensuschläge in § 12 Satz 3

Mit der Änderungssatzung vom 19.04.1996 wurden neue Beitragssätze in § 6 Satz 1 festgelegt.

Mit der Änderungssatzung vom 13.12.1996 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 5, § 8, § 10 Abs. 2 Satz 1
- neue Gebühr (2,90 DM) in § 10 Abs. 1 Satz 2
- neuer Gebührensuschlag in § 12 Satz 3
- Wegfall § 10 Abs. 2 Satz 5, § 10 Abs. 3 Ziffer c

Mit der Änderungssatzung vom 28.11.1997 erfolgten folgende Änderungen:

- neue Gebühr (3,50 DM) in § 10 Abs. 1 Satz 2
- neuer Gebührensuschlag in § 12 Satz 3

Mit der Änderungssatzung vom 15.12.2000 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 5 Abs. 2 Satz 5
- neue Gebühr (4,10 DM) in § 10 Abs. 1 Satz 2
- neue Gebühr (55 DM) in § 11 Abs. 2

Mit der Änderungssatzung vom 07.12.2001 erfolgten folgende Änderungen:

- Umstellung der Beitragssätze in § 6 auf Euro
- Umstellung der Gebühr (2,10 Euro) in § 10 Abs. 1 Satz 2 auf den Euro
- Umstellung der Gebühr (28,12 Euro) in § 11 Abs. 2 auf den Euro
- Umstellung der Gebühr (0,15 Euro) in § 12 Satz 3

Mit der Änderungssatzung vom 20.09.2002 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 15 Abs. 1 Satz 1
- Neufassung § 15 Abs. 2

Mit der Änderungssatzung vom 13.06.2003 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 1
- Neufassung § 6

Mit der Änderungssatzung vom 16.04.2004 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 10 Abs. 2 Satz 2
- Neufassung § 10 Abs. 3

Mit der Änderungssatzung vom 05.08.2005 erfolgte folgende Änderung:

- neue Gebühr (2,30 €) in § 10 Abs. 1 Satz 2

Mit der Änderungssatzung vom 20.07.2007 erfolgte folgende Änderung:

- Neufassung §§ 1 – 7
- Einfügung § 7 a

Mit der Änderungssatzung vom 30.07.2007 erfolgte folgende Änderung (ab 01.10.2007):

- Neufassung § 9
- Einfügung § 9 a
- neue Gebühr (2,52 €) in § 10 Abs. 1 Satz 2

Mit der Änderungssatzung vom 08.10.2007 erfolgte folgende Änderung (ab 01.10.2007):

- Neufassung § 13
- Neufassung § 15 Abs. 1 Satz 3

Mit der Änderungssatzung vom 30.07.2010 erfolgte folgende Änderung (ab 01.10.2010):

- neue Gebühr (2,60 €) in § 10 Abs. 1 Satz 2

Mit der Änderungssatzung vom 26.08.2011 erfolgte folgende Änderung (ab 01.01.2011):

- neue Gebühr (2,70 €) in § 10 Abs. 1 Satz 2

Mit der Änderungssatzung vom 19.09.2014 erfolgte folgende Änderung (ab 01.10.2014):

- neue Grundgebühren in § 9 a Abs. 2

Mit der Änderungssatzung vom 10.08.2018 erfolgten folgende Änderungen (ab 01.10.2018):

- Neufassung § 9 a (Grundgebühr nach Dauerdurchfluss Q3 anstatt Nenndurchfluss Qn)
- neue Gebühr (2,55 Euro) in § 10 Abs. 3